



Benutzungs- und Gebührensatzung **für die Vormittags-, Nachmittags- und** **Hausaufgabenbetreuung und Mittagessen an der** **Grundschule Untermünkheim**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2,13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermünkheim in seiner Sitzung am 07.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung; Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Untermünkheim bietet an der gemeindlichen Grundschule eine Vormittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung und eine Hausaufgabenbetreuung an, sofern die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufgaben und inhaltliche Gestaltung

Aufgabe und Ziel des Betreuungsangebots ist es, die Betreuung von Grundschulkindern vor- und nach dem Unterricht sicherzustellen. Den Kindern werden sinnvolle freizeitbezogene und kreative Aktivitäten angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt.

Im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung wird keine professionelle Nachhilfe angeboten. Sie bietet keine Einzelbetreuung, sondern stellt eine Betreuung einer Gruppe von Schülern dar. Sie bietet insbesondere Aufsicht und Hilfe bei auftretenden Fragen. Nach Erledigung der Hausaufgaben findet keine weitergehende Betreuung durch die Mitarbeiter der Hausaufgabenbetreuung statt. Die Kinder wechseln in die Nachmittagsbetreuung.

§ 3

Regelmäßige Öffnungszeiten

- (1) Im Rahmen der Betreuungsangebote werden die Kinder der Grundschule an Schultagen regelmäßig für die Vormittagsbetreuung von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.15 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis 12.15 Uhr, für die Nachmittagsbetreuung in der Zeit von Montag bis Mittwoch von 12:15 Uhr bis 16:10 Uhr und am Donnerstag von 11:25 Uhr bis 16:10 Uhr außerhalb des Schulunterrichts betreut. Bei Unterrichtsausfall während des regulären Unterrichts erfolgt die Betreuung durch Lehrkräfte der Grundschule.

- (2) Die jeweiligen Betreuungszeiten für Hausaufgaben- und die Vor- und Nachmittagsbetreuung innerhalb des Betreuungsrahmens nach Abs. 1 werden im Benehmen mit der Schule festgesetzt und an den jeweils gültigen Stundenplan angepasst.
- (3) Die Betreuungsangebote werden bei nachgewiesenem Bedarf eingerichtet und geführt, solange der Bedarf nachgewiesen ist.
- (4) Über die Einrichtung von weiteren Betreuungsangeboten sowie der Änderung und Beendigung von Betreuungsangeboten entscheidet der Gemeinderat.
- (5) In den Ferienzeiten wird keine Ferienbetreuung angeboten. Mit der Nachbargemeinde Braunsbach ist vereinbart, dass Kinder aus der Gemeinde Untermünkheim die dortige Ferienbetreuung besuchen können, sofern dort Plätze frei sind. Die Schüler sind direkt in Braunsbach anzumelden. Die Gebühren für die Ferienbetreuung sind direkt an die Gemeinde Braunsbach zu entrichten.

§ 4

Betreuungskräfte

- (1) Die Kinder werden von geeignetem Betreuungspersonal betreut.
- (2) Die Aufsicht über die Betreuungskräfte obliegt der Gemeinde.

§ 5

Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Zugangsberechtigt sind alle Kinder, die die Grundschule Untermünkheim besuchen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (3) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes und endet mit dem laufenden Schuljahr.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss nach Abs. 5.
- (5) Kinder können von der weiteren Benutzung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden wenn
 - a) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 - b) sich diese nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise den geordneten Betrieb stören (z.B. durch Gefährdung oder Belästigung anderer Kinder, der Betreuungskräfte o.ä.),
 - c) die Erziehungsberechtigten oder andere Kostenträger mit der Zahlung der Benutzungsgebühr mehr als zwei Monate im Rückstand sind,
 - d) das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.

§ 6

Verpflegung während der Betreuung

Es wird die Möglichkeit angeboten, zwischen Schulschluss und Beginn der Nachmittagsbetreuung von Montag bis Donnerstag an einem gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen. Die Kosten hierfür sind in den Betreuungsgebühren nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots der Gemeinde nach dieser Satzung wird eine Gebühr erhoben, die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule ist kostenfrei.
- (2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schulkinder. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der Anmeldung, spätestens mit der Aufnahme des Kindes.
- (4) Die Gebühr für die Vormittagsbetreuung beträgt je Kind und je Tag 1,00 €. Die Gebühr für die Nachmittags- und Hausaufgabenbetreuung beträgt je Kind und je Tag 2,00 €.
- (5) Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen werden 3,00 € je Mahlzeit fällig.

- (6) Die Anmeldung zum Mittagessen und zur Vormittags-, Nachmittags- und Hausaufgabenbetreuung erfolgt zu einem festen wöchentlichen Termin im Schulsekretariat. Mit der Zahlung der Gebühr ist die Anmeldung verbindlich.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen und bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Betreuung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal oder die Schulleitung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.
- (3) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt bzw. Notarzt gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie in diesem Fall seitens der Schule erreicht werden können.

§ 9

Aufsicht, Versicherung und Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten ist das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Betreuungsräume, spätestens jedoch mit Ende der offiziellen Betreuungszeiten gemäß § 3.
- (3) Alle Wegeunfälle sind den Betreuungskräften unverzüglich zu melden.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.02.2018 in Kraft. Zeitgleich tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nachmittags- und Hausaufgabenbetreuung und Mittagessen an der Grundschule Untermünkheim vom 13.07.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Untermünkheim, 07.02.2018

gez.
Maschke
Bürgermeister